

# Reglement

---

betreffend

## ***das dauernde Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund***

---

Die Einwohnergemeindeversammlung Beinwil (Freiamt), gestützt auf § 103 Abs. 3 des Baugesetzes (BauG) vom 19. Januar 1993,

**beschliesst:**

### **§ 1**

<sup>1</sup>Das dauernde Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung wird gegen die Entrichtung einer Gebühr erteilt.

Dauerparkieren  
auf öffentlichem  
Grund

<sup>2</sup>Der Bewilligungs- und Gebührenpflicht sind Fahrzeugbenützer unterstellt, welche mangels eigener, privater Parkierungsmöglichkeit ihr(e) Fahrzeug(e) auf öffentlichem Grund abstellen.

### **§ 2**

<sup>1</sup>Auf Verlangen der Kontrollbehörde (Gemeinderat) hat der/die Fahrzeugbenützer(in) den Nachweis zu erbringen, dass ihm/ihr auf privatem Grund ein Parkfeld zur alleinigen Benützung zur Verfügung steht.

Parkfeld-Nachweis

<sup>2</sup>Fahrzeughalter mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Beinwil (Freiamt), die nicht nachweisen können, dass ihnen für ihre Fahrzeuge genügend Abstellplätze auf privatem Grund oder in öffentlichen, gebührenpflichtigen Parkierungsanlagen dauernd zur Verfügung stehen, haben beim Gemeinderat innert Monatsfrist um eine Abstell-Bewilligung nachzusuchen.

Abstell-Bewilligung

<sup>3</sup>Die Parkierungsbewilligung wird für die Dauer eines Jahres erteilt. Erfolgt vor Ablauf von 10 Monaten seit der Bewilligung bzw. Erneuerung keine Kündigung, so verlängert sich die Bewilligungsdauer jeweils automatisch um ein Jahr.

Dauer der  
Bewilligungs-  
bzw. Meldepflicht

<sup>4</sup>Die Bewilligung wird auf das Kontrollschild ausgestellt. Der/die Bewilligungsnehmer(in) erhält eine Parkkarte, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient. Die

Bewilligung,  
Berechtigungs-  
karten

Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

<sup>5</sup>Die Bewilligungspflicht erlischt mit dem Wegzug des Fahrzeughalters aus der Gemeinde Beinwil (Freiamt). Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Nachweis des Wegfalls der Gebührenpflicht erbracht ist.

Erlöschen der Bewilligungs- und Gebührenpflicht

### § 3

<sup>1</sup>Für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund sind folgende Gebühren zu entrichten:

Gebührenansätze

- |                             |     |       |           |
|-----------------------------|-----|-------|-----------|
| a) - für Motorräder         | Fr. | 20.-- | pro Monat |
| b) - für Personenwagen      | Fr. | 30.-- | pro Monat |
| - Anhänger Pw's             | Fr. | 30.-- | pro Monat |
| c) - für schwere Motorwagen | Fr. | 60.-- | pro Monat |
| - Anhänger schwere Motzfz   | Fr. | 60.-- | pro Monat |

<sup>2</sup>Die Gebühren werden vom Gemeinderat nach Massgabe des Zürcher Baukostenindex der laufenden Bauteuerung angepasst, sobald sich dieser um 10 Punkte verändert hat (Preisstand 01.04.1995 = 115,5 Punkte).

Gebührenanpassung

<sup>3</sup>Die Gebühr ist im voraus für ein ganzes Jahr zu entrichten. Für teilweise belegte Parkfelder ist die ganze Gebühr zu bezahlen.

Entrichtung der Gebühr

<sup>4</sup>Erlischt die Bewilligungspflicht oder wird ein Fahrzeug nachweisbar während mindestens 3 Monaten nicht auf öffentlichem Grund abgestellt, so werden die zuviel bezahlten Gebühren für die noch nicht angebrochenen Monate zurück-erstattet. Die Gesuchstellung an den Gemeinderat obliegt dem/der Fahrzeughalter(in).

Rückerstattung

### § 4

<sup>1</sup>Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf Benützung eines bestimmten Abstellplatzes. Sie entbindet nicht von der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen auf privatem Grund im Sinne der §§ 55 ff. des Baugesetzes vom 19. Januar 1993 und begründet ferner keinerlei Haftpflicht der Gemeinde.

Parkplatzzuweisung, Haftpflicht

<sup>2</sup>Wer ohne Bewilligung sein(e) Fahrzeug(e) dauernd auf öffentlichem Grund abstellt oder gegenüber den Abklärungsorganen unwahre Angaben macht, wird vom Gemeinderat im Rahmen der ihm nach Baugesetz zustehenden Kompetenzen bestraft (§§ 159 bis 162 des Baugesetzes vom 19. Januar 1993). Die Ahndung gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Zuwiderhandlungen

## § 5

<sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes beginnt für die in diesem Zeitpunkt bereits in der Gemeinde angemeldeten Fahrzeuglenker eine Frist von 30 Tagen für das Einholen der Bewilligung im Sinne von § 2 Abs. 2 vorstehend zu laufen.

Übergangs-  
bestimmungen

<sup>2</sup>Bei allfälligen Anwendungs- oder Auslegungsproblemen dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat. Ferner werden der Gemeindebehörde auch die notwendigen Beschlusskompetenzen für die Behandlung von Spezialfällen eingeräumt.

Vollzug,  
Spezialfälle

## § 6

Dieses Reglement wird nach rechtskräftiger Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach entsprechender Publikation vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Inkrafttreten

Beinwil/Freiamt,  
20. Juni 1996

IM NAMEN DES GEMEINDERATES  
Der Gemeindeammann:  
Villiger-Villiger Josef

Der Gemeindeschreiber:  
Huwyler-Frei Erhard

**Genehmigt** durch die Einwohnergemeindeversammlung  
vom: **20. Juni 1996**

In **Rechtskraft** erwachsen am: **30. Juli 1996**

**Inkrafttreten: 01. Januar 1997**